



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Eva von Angern (DIE LINKE)

Elektronische Aufenthaltsüberwachung (Elektronische Fußfessel)

Kleine Anfrage - **KA 6/7556**

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Am 1. Januar 2011 ist das Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und begleitender Regelungen in Kraft getreten.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Justiz und Gleichstellung

- 1. Haben Gerichte in Sachsen-Anhalt im Rahmen der Führungsaufsicht bereits Probanden die Weisung gemäß § 68b Abs. 1 Nr. 12 StGB erteilt, die erforderlichen technischen Mittel zur elektronischen Überwachung des Aufenthaltsortes (sog. elektronische Fußfessel) bei sich zu führen? Wenn ja, in wie vielen Fällen und für welchen Zeitraum?**

In Sachsen-Anhalt hat noch kein Gericht von der Möglichkeit der Weisung nach § 68b Abs. 1 Nr. 12 StGB Gebrauch gemacht.

- 2. Für den Fall der Bejahung der unter Ziffer 1 aufgeführten Frage, welche Erfahrungen konnten bereits gesammelt werden?**

Entfällt aus den Gründen von Antwort zu 1.

- 3. Wie beurteilt die Landesregierung generell die Möglichkeit der Überwachung mittels elektronischer Fußfessel?**

Das Instrumentarium der Weisungen im Rahmen der Führungsaufsicht zur Minderung eines etwaigen Rückfallrisikos ist vielfältig. Die Elektronische Aufenthaltsüberwachung im Rahmen der Führungsaufsicht nach Entlassung aus

dem Straf- oder Maßregelvollzug kann nur eine Maßnahme zur Verhinderung von Rückfallstraftaten sein.

Die Beurteilung der Wirksamkeit der elektronischen Aufenthaltsüberwachung, d. h. ob und inwieweit die elektronische Aufenthaltsüberwachung einen ehemaligen Straftäter tatsächlich von Straftaten abhält bzw. abgehalten hat, bedürfte einer Langzeitstudie, die naturgemäß von der Mitwirkung der zumeist nicht mitwirkungsbereiten Klientel abhängig ist.

Es ist jedoch kriminologisch belegbar, dass ein erhöhtes Entdeckungsrisiko ein tatabhaltender und damit rückfallhemmender Faktor sein kann. Das erhöhte Entdeckungsrisiko besteht darin, dass die Aufenthaltsdaten zwei Monate gespeichert werden dürfen und erst danach gelöscht werden müssen, sofern sie nicht für einen der in § 463a Abs. 4 StPO genannten Zwecke wie z. B. zur Strafverfolgung von schweren Taten, für die Sicherungsverwahrung in Betracht kommt, benötigt werden. Dem Träger der Fußfessel ist dies auch bekannt.

Jedoch erlaubt die elektronische Aufenthaltsüberwachung gerade keine 24-Stunden Live-Überwachung, sondern der Proband wird lediglich auf dem Monitor sichtbar, wenn er Verstöße gegen vorher definierte Gebots- oder Verbotszonen begeht.

Die elektronische Fußfessel zeigt dem „Überwachungssystem“ in diesen Fällen nur an, wo sich der Betroffene aufhält, aber nicht was in diesem Moment gerade tut.

Sowohl die technischen Möglichkeiten als auch die rechtlich gesetzten Grenzen der elektronischen Aufenthaltsüberwachung - wie beispielsweise Löschung der Daten binnen zwei Monaten - zeigen mithin die nur eingeschränkte Leistungsfähigkeit dieser auf.

Die elektronische Aufenthaltsüberwachung kann deshalb nur als eine Ergänzung des bereits bestehenden Instrumentariums der Führungsaufsicht angesehen werden.

4. Wie schätzt die Landesregierung vor dem Hintergrund des aktuellen Falles, dass ein verurteilter Sexualstraftäter trotz Fußfessel unter dem Verdacht steht, in München erneut ein Kind missbraucht zu haben, die Wirksamkeit der elektronischen Fußfessel ein?

Aufgrund fehlender detaillierter Kenntnis von den Umständen des konkreten Falles, ist die Landesregierung nicht in der Lage, vor dem Hintergrund des dortigen Falles eine Wirksamkeitseinschätzung abzugeben.

Soweit der Presse entnommen werden kann, handelte es sich bei dem erwähnten Fall um eine Tat im Beziehungs-/ persönlichen Nahbereich des Täters.

In derartigen Fällen ist die Fußfessel gerade kein allein taugliches Mittel. Denn die elektronische Aufenthaltsüberwachung zeigt eben nur an, dass sich beispielsweise der Täter zu Hause oder im Familienbereich aufhält und gerade nicht, dass er sich einem dort aufhaltigem Kind nähert. Vielmehr ist das Zu-

sammenspiel aller Beteiligten erforderlich. So wären etwa in derartigen Fällen ein die Weisung eines Umgangsverbotes mit Kindern im Rahmen der Führungsaufsicht sowie die konsequente Verfolgung etwaiger strafbewehrter Verstöße gegen diese Weisungen, die Einbeziehung der Polizei im Rahmen der Gefahrenabwehr und gegebenenfalls des Jugendamtes, sofern das Kindeswohl gefährdet ist, denkbar. Übrigen wird auf die Antwort zu 2. Bezug genommen.

5. Beabsichtigt die Landesregierung in den nächsten Jahren den Einsatz der elektronischen Fußfessel bei der Ersatzfreiheitsstrafe, zur Entlassenvorbereitung oder bei Vollzugslockerungen? Welche Gründe sprechen dafür, welche dagegen?

Der Einsatz für die oben genannten Möglichkeiten ist derzeit nicht beabsichtigt. Die in einigen Bundesländern bereits laufenden bzw. abgeschlossenen (Modell-)Projekte sind der Landesregierung bekannt. Die dort gemachten Erfahrungen und Analysen werden sowohl hinsichtlich der Wirksamkeit als auch des finanziellen und personellen Aufwandes ausgewertet werden.

Der Einsatz der Fußfessel als Ersatz für die Ersatzfreiheitsstrafe erscheint neben dem Umstand einer fehlenden gesetzlichen Grundlage, aus hiesiger Sicht den Prinzipien des Strafrechts zuwider laufend. Denn die Ersatzfreiheitsstrafe kommt bereits gegenwärtig nur zum Einsatz, wenn der Verurteilte weder die Geldstrafe, zu der er verurteilt wurde, zahlt noch die ihm angebotene Ableistung der Geldstrafe durch gemeinnützige Arbeit zur Abwendung der Ersatzfreiheitsstrafe annimmt bzw. nicht vollständig erfüllt. Hinzu kommt, dass es sich, sofern es zur Vollstreckung kommt, meist um schwierige Delinquenten wie Suchtmittelabhängige, bindungslose Personen, hartnäckige kleinkriminelle Wiederholungstäter handelt, die sich schon nicht für den offenen Vollzug eignen und bei denen dann auch oft die erforderlichen geordneten wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse und Zuverlässigkeit für eine elektrische Überwachung fehlen dürften.

Nach 16 Abs. 3 Hessisches Jugendstrafvollzugsgesetz kann die elektronische Aufenthaltsüberwachung als Weisung im Rahmen einer Entlassungsfreistellung zur Vorbereitung der Entlassung eingesetzt werden. Die Gefangenen werden bis zu sechs Monate vom Vollzug innerhalb der Anstalt freigestellt, in dieser Zeit aber weiter von der Anstalt betreut und sind ihr auch weiterhin unterstellt. Im Rahmen der Entlassungsfreistellung soll dann mit der örtlichen Bewährungshilfe zusammengearbeitet werden.

Es wird abzuwarten sein, wie dieses Konzept in der Praxis aufgenommen wird und welche positiven Ergebnisse hierdurch erzielt werden können. Eine wissenschaftliche Begleitung und Auswertung ist in Hessen vorgesehen.